

Regierungspräsidium Gießen Postfach 100851, 35338 Gießen

Mit Zustellungsurkunde

UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH
& Co. KG, Niederlassung Mitteldeutschland
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Wieland Zeller
Dr. Eberle-Platz 1
01662 Meißen

Geschäftszeichen:
1060-43.1-53-a-1650-07-00001#2025-00003

Bearbeiter/in:
Durchwahl:
E-Mail:

Datum: 30.09.2025

Änderungsgenehmigung

I. Tenor

Auf Antrag vom 01.04.2025, eingegangen am 09.05.2025, wird der

**UKA Umweltgerechte Kraftanlagen
GmbH & Co. KG
Dr. Eberle-Platz 1
01662 Meißen**

gemäß § 16 Abs. 1 i.V.m. § 16b Abs. 7 Satz 3 und Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem unten näher bezeichneten Grundstück in 35041 Marburg, Gemarkung Marbach, die mit Genehmigungsbescheid vom 24.09.2024, Gz. RPGI-43.1-53e1650/2-2021/1, genehmigte Windenergieanlage „WEA Görzhausen“ gemäß der beantragten Änderung wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Die wesentliche Änderung besteht aus der Errichtung und der Inbetriebnahme von einer WEA des Typs Nordex N 163-5.X mit 164 m Nabenhöhe und 0,89 m Fundamentterhöhung, 163 m Rotordurchmesser, 246,39 m Gesamthöhe (inkl. Fundamentterhöhung) und 5,7 MW Nennleistung. Weiter besteht die Änderung in einer geringfügigen Verschiebung des Standortes der WEA um 7,5 m sowie einer Änderung der temporären und dauerhaften Eingriffsflächen.

Der genaue neue Standort der WEA ist:

WEA-Nr.	Stadt	Gemarkung	Flur	Flur- stück	Koordinaten UTM ETRS 89	
					Wert Ost	Wert Nord
WEA 01	Marburg	Marbach	2	4/4	32.480.267	5.630.265

Die Änderungsgenehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen. Die Windenergieanlage darf nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt III genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu der für die Anlagen bereits erteilte Genehmigung vom 24.09.2024, Gz. RPGI-43.1-53e1650/2-2021/1, hinzu und bildet mit dieser einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

Die Regelungen des o.g. Genehmigungsbescheides vom 24.09.2024 haben weiterhin Bestand, soweit in diesem Genehmigungsbescheid für die Errichtung und den Betrieb der WEA vom Typ Nordex N 163-5.X keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen den in der o.g. Genehmigungsbescheid vom 24.09.2024 und den in diesem Änderungsgenehmigungsbescheid festgelegten Nebenbestimmungen, so gelten letztere.

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheids wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

III. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Kapitel	Inhalt	Anzahl Seiten/ Pläne
1	Antrag nach BImSchG	23
	Deckblatt	1
	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	5
	Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten	3
	Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	1
	Vollmacht für Herrn Bernhardt	2
	Vollmacht für Herrn Thoma	2
	Vollmacht für Herrn Schmidt	1
	Handelsregister	4
	Anschreiben - Antrag bautechnische Nachweise	1
	Anschreiben - Stellungnahme zur Übergabe des schalltechnischen Gutachtens	2
	Anschreiben - Stellungnahme zur Beteiligung privater Unternehmen	1
2	Inhaltsverzeichnis	5
	Deckblatt	1
	Inhaltsverzeichnis	4
3	Kurzbeschreibung	13
	Deckblatt	1
	Allgemeine Projektbeschreibung	12
4	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	2
	Deckblatt	1
	Anschreiben - Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	1
5	Standort und Umgebung der Anlage	14
	Deckblatt	1
	Allgemeine Standortbeschreibung	
	Plaungsrechtliche Situation	3
	Kartenmaterial (vgl. Kap. 5.1 und 5.2)	
	Abstände zu Bestandsanlagen	
	Abstände zu Kultur- und Bodendenkmale	1
	Abgrenzung Annex-Verfahren	
	Übersichtsplan - Regionalplanung (1:25.000)	1
	Übersichtsplan - Regionalplanung - Grünzug, Natur u. Grundwasser (1:25.000)	1
	Übersichtsplan - Lage Schutzgebiete (1:20.000)	1
	Übersichtsplan - WEA 01 (1:25.000)	1
	Übersichtsplan - WEA 01 (1:20.000)	1

Kapitel	Inhalt	Anzahl Seiten/ Pläne
	Übersichtsplan - Abstände zu Bebauung	1
	Übersichtsplan - Abstände zu Medien und Straßen	1
	Übersichtsplan - Abstand zu Bestandsfremdanlagen	1
	Übersichtsplan - Lage Kultur- und Bodendenkmäler	1
	Übersichtsplan - Abgrenzung Annex-Verfahren	1
6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	41
	Deckblatt	1
	Betriebsbeschreibung	2
	Technische Beschreibung	22
	Abmessungen Maschinenhaus und Rotorblätter	6
	Pläne	2
	Umwelteinwirkungen einer Windenergieanlage	8
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	523
	Deckblatt	1
	Sicherheitsdatenblatt - Shell Omala S5 Wind 320	20
	EG-Sicherheitsdatenblatt - ExxonMobil - MOBIL SHC GEAR 320 WT	15
	Sicherheitsdatenblatt - Castrol - Optigear Synthetic CT 320	13
	Sicherheitsdatenblatt - Fuchs - RENOLIN UNISYN CLP 320	11
	Sicherheitsdatenblatt - AVIA - AVILUB GEAR PAO 150	7
	Sicherheitsdatenblatt - Shell Omala S4 GXV 150	18
	Sicherheitsdatenblatt - Gerling Holz + Co. - Antifrogen® N	13
	Sicherheitsdatenblatt - Gerling Holz + Co. - Expositionsszenario	211
	Sicherheitsdatenblatt - Shell Tellus S4 VX 32	32
	Sicherheitsdatenblatt - MIDEL® 7131	8
	Sicherheitsdatenblatt - Klüberplex BEM 41-141	20
	Sicherheitsdatenblatt - Klübergrease WT	20
	Sicherheitsdatenblatt - Klüberplex BEM 41-132	22
	Sicherheitsdatenblatt - Fuchs - URETHYN XHD 2	12
	Sicherheitsdatenblatt - Fuchs - GLEITMO 585 K	12
	Sicherheitsdatenblatt - Fuchs - GLEITMO 585 K Plus	12
	Sicherheitsdatenblatt - Fuchs - GEPLATTYN BL WHITE	11
	Sicherheitsdatenblatt - NALCO WATER - NALCO VARIDOS FSK	17
	Sicherheitsdatenblatt - ExxonMobil - MOBIL SHC GREASE 460 WT	14
	Sicherheitsdatenblatt - Castrol - Tribol GR SW 460-1	19
	EG-Sicherheitsdatenblatt - ExxonMobil - MOBIL SHC 629	15
8	Luftreinhaltung	1
	- entfällt -	
9	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	12
	Deckblatt	1
	Abfallbeseitigung	6
	Abfälle beim Betrieb der Anlage	5

Kapitel	Inhalt	Anzahl Seiten/ Pläne
10	Abwasserentsorgung	1
	Abwasserentsorgung	
11	Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	1
	- entfällt -	
12	Abwärmenutzung	1
	- entfällt -	
13	Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstigen Immissionen	176
	Deckblatt	1
	Schallimmissionsprognose nach TA Lärm für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlagen vom Typ Nordex N163/5.X am Standort Görzhausen im Landkreis Marburg-Biedenkopf, M250336-GH-02, GICON, 15.08.2025	113
	Octave Sound N163/5.X, Nordex, 08.07.2021	4
	Allgemeine Dokumentation, Option Serrations an Nordex Blättern, K0801_077528_DE, Rev.12, 12.08.2024	7
	Schattenwurfprognose, N240036-GH-01, GICON, 15.11.2024	25
	Anlage 1 - windPRO-Ausdruck	16
	Anschreiben - Maße der Rotorblätter für die Berechnung von Schattenwurf (NORDEX)	2
	Schattenwurfmodul	7
	Lichtemissionen	1
14	Anlagensicherheit	82
	Deckblatt	1
	Gutachten zu Risiken durch Eiswurf/Eisfall und Bauteilversagen	46
	Erläuternde Stellungnahme zum Standort	2
	Eiserkennung an Nordex-Windenergieanlagen	8
	TÜV NORD - Zusammenfassung des Gutachtens	5
	Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit (EMV)	11
	Erdungsanlage der Windenergieanlage	9
15	Arbeitsschutz	114
	Deckblatt	1
	Arbeitsschutz und Sicherheit in NORDEX-Windenergieanlagen	11
	Flucht- und Rettungsplan	10
	Verhalten an, in und auf Windenergieanlagen	80
	Technische Beschreibung Befahranlage	12
16	Brandschutz	88
	Deckblatt	1
	Brandschutzkonzept 2522	42
	Löschwasserkonzept 2522	13
	Grundlagen zum Brandschutz	10

Kapitel	Inhalt	Anzahl Seiten/ Pläne
	Brandschutzkonzept	14
	Feuerlöschsystem	8
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	66
	Deckblatt	1
	Wassergefährdende Stoffe in Windenergieanlagen NORDEX DELTA 4000	29
	Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbeding- ten Austritt	10
	Ergänzende Informationen zum Dokument E0003951248_DE „Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbeding- ten Austritt“	6
	Stellungnahme zur Einhaltung der AwSV bei Befüll- und Entleer- vorgängen an Windenergieanlagen	2
	Anhang - BLAK UmwS Merkblatt Windenergieanlagen	17
18	Bauantrag/Bauvorlagen	320
	Deckblatt	2
	Bauantrag	2
	Bescheinigung zur Bauvorlagenberechtigung	1
	Nutzungsvertrag	2
	Rückbauverpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 BauGB	2
	Liegenschaftsplan	1
	Lageplan, dauerhafte Flächen (1:1.000)	1
	Lageplan, dauerhafte + temporäre Flächen (1:1.000)	2
	Gutachten zur Standorteignung	16
	Ingenieurgeologisches Gutachten	53
	Anlage 1 - Lagepläne	2
	Lageplan der Erkundungspunkte	2
	Anlage 2 - Profilbalkendarstellung	1
	Profil einer Rammkernsondierung	6
	Anlage 3 - Bodenmechanische Laborergebnisse	2
	Körnungslinie	2
	Anlage 4 - Widerstandslinien der dynamischen Rammsondierung	1
	Profil einer Rammsondierung	3
	Anlage 5 - Analysebefund der bauchemischen Bodenbeprobung	2
	Prüfbericht	2
	Anlage 6 - Geologischer Profilschnitt	2
	Erkundungsprofil Fundamentbereich (Schnittdarstellung)	2
	Anlage 7 - Geotechnische Nachweise	1
	WEA 01 LF: BS-P - mit Auftrieb	1
	WEA 01 LF: BS-P - ohne Auftrieb	1
	WEA 01 LF: BS-A - mit Auftrieb	1
	WEA 01 LF: BS-A - ohne Auftrieb	1
	Fundamente Nordex N163/5.X	6
	Hybritturm TCS164 (Fundament mit Auftrieb)	8
	Prüfbescheid für eine Typenprüfung	8
	Anlage 1: Detaillierter Verweis auf einzelne Auflagen	1

Kapitel	Inhalt	Anzahl Seiten/ Pläne
	Prüfbericht für eine Typenprüfung	8
	Prüfbericht für eine Typenprüfung	14
	Anlage 1: Verzeichnis geprüfter Pläne	1
	Gutachtliche Stellungnahme - Lastannahmen	13
	Gutachtliche Stellungnahme - Lastannahmen	23
	Gutachtliche Stellungnahme - Rotorblatt	21
	Gutachtliche Stellungnahme - maschinenbauliche Strukturen und Komponenten	119
19	Unterlagen für sonstige Zulassungen	147
	Deckblatt	2
	Formular 19/2: Windenergieanlagen, benötigte Daten zur luft- rechtlichen Prüfung	1
	Übersichtsplan - Luftfahrt (1:25.000)	1
	Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen	14
	Technische Beschreibung BNK	8
	Datenblatt Light: Guard Receiver	7
	Datenblatt Light: Guard LCU-T	7
	Light: Guard Systemwartung	6
	Zertifikat DIN EN ISO 9001:2015	1
	Zertifikat Baumusterprüfung	1
	Anlagen zum Zertifikat des Systems „Light Guard ADLS“	3
	Schreiben zur Vorlage bei den Landesluftfahrtbehörden	1
	Systembezogene Prüfkriterien	5
	Änderungsantrag der Standorte nach BImSchG - Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan	41
	Flurstücke im Bereich der Vermeidungs- und Kompensations- maßnahmen	1
	Nutzungsvertrag zur Flächensicherung für Kompensationsmaß- nahmen	3
	Änderungsantrag der Standorte nach BImSchG - Antrag auf Waldumwandlung	33
	Nutzungsvertrag	2
	Denkmalfachliches Gutachten - Umgebungsgutachten Marbur- ger Schloss	4
	Regional- und Bauleitplanung	4
	Regionalplan - Stadt Marburg	2
20	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	4
	Deckblatt	1
	Herleitung Windfarmabgrenzung	3
21	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	11
	Deckblatt	1
	Erklärung zur Betriebseinstellung nach § 5 Abs. 3 BImSchG	2
	Maßnahmen bei der Betriebseinstellung	8

IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

Die im Genehmigungsbescheid vom 24.09.2024, Gz. RPGI-43.1-53e1650/2-2021/1, enthaltenen Regelungen und Nebenbestimmungen gelten fort, soweit mit diesem Bescheid keine Änderungen oder weitergehende Regelungen festgesetzt werden.

1. Allgemeines

1.1

Das Original oder eine Kopie dieses Änderungsbescheides vom 30.09.2025, Gz. 1060-43.1-53-a-1650-07-00001#2025-00003, des Genehmigungsbescheids vom 24.09.2024, Gz. RPGI-43.1-53e1650/2-2021/1, sowie die jeweils zugehörigen Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.2

Die WEA darf erst in Betrieb genommen werden, wenn sie nach den genehmigten Beschreibungen, Zeichnungen, statischen Berechnungsunterlagen und Nebenbestimmungen der Genehmigung vom 24.09.2024 i.V.m. dieser Änderungsgenehmigung ausgeführt ist.

2. Baurecht

Die Nebenbestimmungen in Abschnitt IV Ziffer 2 des Genehmigungsbescheids des Regierungspräsidiums Gießen vom 24.09.2024, Gz. RPGI-43.1-53e1650/2-2021/1, haben weiterhin Bestand, soweit in diesem Genehmigungsbescheid für die Errichtung und den Betrieb der WEA vom Typ Nordex N 163-5.X keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen den in der o. g. Genehmigungsbescheid vom 24.09.2024 und den in diesem Änderungsgenehmigungsbescheid festgelegten Nebenbestimmungen, so gelten letztere:

2.1

Der Prüfbescheid für eine Typenprüfung vom 06.12.2021 mit der Prüfnummer 3114113-166-d Rev. 3 ist zu beachten.

2.2

Alle in den Prüfberichten für den Turm TCS164B-01 (N21) und den zugehörigen Gründungen der Windenergieanlage vom Typ Nordex N 163-5.X genannten Auflagen sowie alle Auflagen und Bemerkungen der zugehörigen gutachterlichen Stellungnahmen sind zu beachten und zu vollziehen.

2.3

Der Turm und die zugehörigen Gründungen sind mindestens alle zwei Jahre durch einen Sachverständigen für Windenergieanlagen auf den Erhaltungszustand hin zu überprüfen. Wenn von der Herstellerfirma eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird, kann der Zeitraum der Fremdüberwachung auf 4 Jahre verlängert werden. Über die Überprüfung bzw. Überwachung und Wartung ist mindestens alle 2 Jahre ein Bericht zu erstellen und der Unteren Bauaufsicht des Magistrates der Stadt Marburg, Barfüßerstr. 11, 35037 Marburg und dem Regierungspräsidium Gießen, Dez. 43.1, Landgraf Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen unaufgefordert vorzulegen.

2.4

Der Umfang der wiederkehrenden Prüfungen muss der „Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, Ausgabe Oktober 2012 — Korrigierte Fassung März 2015 — unter Abschnitt 15.2 entsprechen.

2.5

Die Unterlagen, die zur wiederkehrenden Prüfung einzusehen sind, ergeben sich aus Abschnitt 15.3 der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, Ausgabe Oktober 2012 — Korrigierte Fassung März 2015.

2.6

Die Dokumentation zur wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bereich nach Abschnitt 15.5 der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, Ausgabe Oktober 2012 — Korrigierte Fassung März 2015, festzuhalten.

2.7

Werden im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung Mängel festgestellt, sind Maßnahmen im Rahmen der Vorschriften nach Abschnitt 15.4 der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, Ausgabe Oktober 2012 — Korrigierte Fassung März 2015, zu ergreifen.

2.8

Das Ingenieurgeologische Gutachten der Firma BBU Dr. Schubert GmbH vom 02.04.2025, Projektnummer 224458-1, wird Bestandteil der Genehmigung. Die darin getroffenen Empfehlungen und Hinweise zur Bauausführung sind entsprechend zu beachten. Sollten während der Arbeiten Abweichungen von den punktuell gewonnenen Erkundungsfeststellungen angetroffen werden, sind die Untere Bauaufsicht des Magistrates der Universitätsstadt Marburg und die Baugrundingenieure der Firma BBU Dr. Schubert GmbH rechtzeitig zu benachrichtigen um das weitere Vorgehen abzustimmen. Dies gilt auch für Planungsänderungen.

2.9

Zur Überprüfung der im Baugrundgutachten getroffenen Annahmen ist der Baugrundgutachter vom Aushub der Baugrube zu unterrichten sowie vor Betonieren der Sauberkeitsschichten zu den Sohlabnahmen hinzuzuziehen.

2.10

Das Gutachten zur Standorteignung Bericht-Nummer: P240036AK.3167.DD1Görzhausen-Standorteignung-R01 ist bei Errichtung und Betrieb der Windenergieanlage zu beachten.

3. Immissionsschutz -Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche

Die Nebenbestimmungen in Abschnitt IV Ziffer 4.1.1.1 bis 4.1.1.3 -Emissionsbegrenzung- und Ziffer 4.1.2.3 und 4.1.2.4- Abnahmemessung und Überwachung des Genehmigungsbescheids des Regierungspräsidiums Gießen vom 24.09.2024, Gz. RPGI-43.1-53e1650/2-2021/1, werden geändert und erhalten folgende Fassungen:

Emissionsbegrenzung

4.1.1.1

a)

Bei den im schalltechnischen Gutachten als Zusatzbelastung WEA01 des Anlagentyps Nordex N163-5.X bezeichneten Windenergieanlage darf folgender max. zulässiger Emissionspegel bei maximaler Auslastung im **Tagzeitraum** von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr nicht überschritten werden.

Bezeichnung der einzelnen WEA	Max. zul. Emissionspegel $L_{e,max}$	Betriebsmodus
WEA 01	108,9 dB (A)	Mode 0 mit STE

$$L_{e,max} = L_W + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$$

$L_{e,max}$ = max. zulässiger Emissionspegel

L_W = deklarerter (mittlerer) Schallleistungspegel (hier 107,2 dB(A))

σ_R = Messunsicherheit Typvermessung (hier 0,5 dB(A))

σ_P = Serienstreuung (hier 1,2 dB(A))

Bei der Festlegung des Schallleistungspegels wurde folgendes Oktavspektrum zugrunde gelegt:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L_w [dB(A)]	88,9	95,1	98,8	101,4	102,1	99,6	92,0	84,0
L_{e,max} [dB(A)]	90,6	96,8	100,5	103,1	103,8	101,3	93,7	85,7

b)

Bei den im schalltechnischen Gutachten als Zusatzbelastung WEA01 des Anlagentyps Nordex N163-5.X bezeichneten Windenergieanlagen darf folgender max. zulässiger Emissionspegel bei maximaler Auslastung im Nachtzeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr nicht überschritten werden.

Bezeichnung der einzelnen WEA	Max. zul. Emissionspegel L_{e,max}	Betriebsmodus
WEA 01	105,7 dB (A)	Mode 7 mit STE

$$L_{e,max} = L_W + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$$

L_{e,max} = max. zulässiger Emissionspegel

L_W = deklarerter (mittlerer) Schallleistungspegel (hier 104,0 dB(A))

σ_R = Messunsicherheit Typvermessung (hier 0,5 dB(A))

σ_P = Serienstreuung (hier 1,2 dB(A))

Bei der Festlegung des Schallleistungspegels wurde folgendes Oktavspektrum zugrunde gelegt:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L_w [dB(A)]	85,7	91,9	95,6	98,2	98,9	96,4	88,8	80,8
L_{e,max} [dB(A)]	87,4	93,6	97,3	99,9	100,6	98,1	90,5	82,5

4.1.1.2 Die Anlage darf an allen in den Hinweisen genannten Immissionsorten keine Einzeltöne (Tonhaltigkeit), keine impulshaltigen Geräusche gemäß Nr. 2.5.2 und 2.5.3 des Anhangs der TA Lärm sowie keine erheblichen Belästigungen durch tieffrequente Geräusche nach Nr. 7.3 TA Lärm in Verbindung mit A.1.5 TA Lärm hervorrufen.

4.1.1.3 Die Anlagen sind schalltechnisch nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben. Technische Störungen an den Anlagen, die zu einer Erhöhung des Schallpegels führen könnten, sind unverzüglich zu beseitigen. Die Störungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und die Dokumentation ist auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen. Solange die Störung vorliegt, ist die Anlage in einem schallreduzierten bzw. leistungsreduzierten Betriebsmodus zu betreiben. Der gewählte Betriebsmodus ist mit der Überwachungsbehörde (Regierungspräsi-

dium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz) abzustimmen. Wenn eine Änderung des Betriebsmodus nicht möglich ist, sind die Anlagen bis zur Beseitigung der Störung außer Betrieb zu nehmen.

Abnahmemessung und Überwachung

4.1.2.3 Die Schallpegelmessungen sind nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e.V., in der jeweils aktuellen Fassung durchzuführen. Abweichungen sind zu begründen und hinsichtlich der möglichen Auswirkungen auf das Ergebnis zu bewerten.

Die Schallpegelmessungen der Betriebsmodi Mode 0 mit STE und Mode 7 mit STE sind vorab mit dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 -Immissionsschutz-, in Form eines qualifizierten Messplanes abzustimmen.

4.1.2.4 Über das Ergebnis der Schallpegelmessungen (Emissionsmessungen) ist ein Messbericht zu erstellen und spätestens nach Ablauf von sechs Wochen nach Abschluss der Messungen der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 -Immissionsschutz-, digital (als pdf-Datei) vorzulegen. In Absprache mit der Überwachungsbehörde ist eine Fristverlängerung zur Abgabe des Messberichts möglich.

Wenn bei der emissionsseitigen Abnahmemessung unter Berücksichtigung der Messunsicherheit die unter Nebenbestimmung 4.1.1.1 genannten maximal zulässigen Emissionen nicht in allen Oktaven eingehalten werden, ist mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln eine Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren (Nr. 5.2 der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen der LAI, Stand 30.06.2016) durchzuführen. Hierbei ist dann die Messunsicherheit der emissionsseitigen Abnahmemessung und ggf. die Serienstreuung zu berücksichtigen. Die Serienstreuung ist nur dann zu berücksichtigen, wenn die Messergebnisse einer Anlage auf weitere Anlagen übertragen werden. Die Serienstreuung ist bei der vermessenen Anlage nicht zu berücksichtigen.

Für den Fall, dass die in den unter Nebenbestimmung 4.1.1.1 genannten zulässigen Emissionen ($L_{e,max}$) in allen Oktaven eingehalten werden, muss keine Schallausbreitungsrechnung im Nachgang der Abnahmemessung durchgeführt werden.

V. Hinweise

1. Hinweise Baurecht

Die Bauaufsichtsbehörde weist darauf hin, dass erforderlichen Abstandsflächen gemäß § 6 Abs. 8 i.V.m. § 6 Abs.2 und § 6 Abs. 5 Hessische Bauordnung (HBO) einzuhalten sind.

2. Hinweise Luftverkehrsrecht

Die erteilte luftverkehrsrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 LuftVG beschränkt sich auf die in diesem Verfahren eingereichten Antragsunterlagen; dies gilt ausdrücklich auch für die Bauhöhen und Standorte. Die erteilte Zustimmung gilt ausdrücklich nicht bei einer Änderung der lateralen Position oder Erhöhung der Gesamthöhe der Windenergieanlage.

Aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen bestehen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK). Diese ist in einem separaten Verfahren zu beantragen.

Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 LuftVG beinhaltet darüber hinaus die Zustimmung nach § 15 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 1 LuftVG zum Aufstellen von Baukränen oder ähnlichen Bauhilfsmitteln, die eine Höhe von 100 Metern über der Erdoberfläche überschreiten, sofern diese zur Errichtung der beantragten Windenergieanlagen notwendig sind. Weitere Auflagen zum Aufstellen der Baukräne oder ähnlichen Bauhilfsmitteln sind in Abschnitt IV Ziffer 3 aufgeführt.

3. Hinweise Immissionsschutz

Die in Abschnitt V Ziffer 2 des Genehmigungsbescheids des Regierungspräsidiums Gießen vom 24.09.2024, Gz. RPGI-43.1-53e1650/2-2021/1, unter der Überschrift „Schall“ genannten Hinweise zum Immissionsschutzrecht werden geändert und erhalten folgende Fassung:

Die Schallimmissionsprognose, aufgestellt durch das Gutachterbüro GICON mit der Berichtsnummer M250336-GH-02 am 15. August 2025, ist Bestandteil der Genehmigung.

Alternativ zu den in Abschnitt IV, Ziffer 3, unter 4.1.1.1 dieses Bescheides genannten Betriebsmodi Mode 0 (tags) und Mode 7 (nachts) kann die Anlage WEA01 auch in einem vergleichbaren Modus betrieben werden, der dieselben oder niedrigere, nach FGW Richtlinie messtechnisch nachgewiesene, Oktavschalldruckpegel ($L_{e, \text{max}}$) bzw. Schalldruckpegel ($L_{e, \text{max}}$) hervorruft.

Im Einwirkungsbereich der Windenergieanlage WEA 01 sind folgende Immissionsanteile der Zusatzbelastung sowie der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen, für die die TA Lärm gilt, zulässig. Der Immissionsanteil der Zusatzbelastung ergibt sich aus dem mittleren Schalldruckpegel mit dem 90% - Vertrauensbereich.

Immissionsort		Immissions- richtwert Nachts	Gebietsein- stufung	Zusatzbe- lastung	Gesamt- belastung
IO 7	Wehrshausen, Auf'm Ge- brande 28	40 dB(A)	WR*	34,16 dB(A)	36 dB(A)
IO 8	Wehrshausen, Zum Elnhäu- ser Grund 8	40 dB(A)	WR*	33,66 dB(A)	35 dB(A)
IO 10	Dagobertshausen, Am Pfaffenwald 11	40 dB(A)	WR*	33,83 dB(A)	36 dB(A)
IO 11	Dagobertshausen, Gründe- berg 14	40 dB(A)	WR*	33,94 dB(A)	38 dB(A)
IO 17	Wehrshausen, Fasanen- weg 2	35 dB(A)	WR	28,16 dB(A)	32 dB(A)
IO 19	Dagobertshausen, Gründe- berg 1a	35 dB(A)	WR	32,37 dB(A)	36 dB(A)

VI. Begründung

1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 16b Abs. 7 Satz 3 und Abs. 8 des BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Sachlich zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- u. -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) vom 26.11.2014 (GVBl. S.331) das Regierungspräsidium Gießen.

Die örtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Gießen folgt aus den §§ 1 und 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 420).

2. Verfahrensablauf

Mit Bescheid vom 24.09.2024, Gz. RPGI-43.1-53e1650/2-2021/1, wurde der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr. Eberle-Platz 1, 01662 Meißen, die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlagen (WEA)

vom Typ Vestas V 162 – 5.6 MW mit 169 m Nabenhöhe, CHT, 162 m Rotordurchmesser, 250 m Gesamthöhe und 5,6 MW Nennleistung auf folgendem Standort erteilt:

WEA-Nr.	Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten UTM ETRS 89	
					Wert Ost	Wert Nord
WEA 01	Marburg	Marbach	2	4/4	32.480.261	5.630.261

Am 09.05.2025 (Eingang) hat sie den gegenständlichen Antrag auf Typänderung gestellt. Sie beantragt nun die Genehmigung von Errichtung und Betrieb von einer WEA vom Typ Nordex N 163/5.X mit 164 m Nabenhöhe und 0,89 m Fundamenterhöhung, 163 m Rotordurchmesser, 246,39 m Gesamthöhe (inkl. Fundamenterhöhung) und 5,7 MW Nennleistung an einem geringfügig verschobenen Standort (um 7,5 m) und damit ebenfalls eine Änderung der dauerhaften und temporären Eingriffsflächen.

Die Antragsunterlagen wurden mit Schreiben vom 09.05.2025 an die vom Vorhaben betroffenen Fachbehörden (Magistrat der Universitätsstadt Marburg -Untere Bauaufsicht-, das Regierungspräsidium Gießen -Immissionsschutz-, das Regierungspräsidium Kassel -Luftverkehr- und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr) zur Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen weitergeleitet. Im Rahmen der Prüfung zur Vollständigkeit wurden seitens Dez.43.1-Immissionsschutz des Regierungspräsidiums Gießen Nachforderungen formuliert, welche die Antragstellerin zuletzt am 21.08.2025 ergänzte.

Die Vollständigkeit war mit Eingang der letzten Nachreichung vom 21.08.2025 gegeben. Es war bis zum 02.10.2025 über den Antrag zu entscheiden.

Außerdem wurden die sonstigen im Ursprungsverfahren beteiligten Fachbehörden und -stellen über den Antrag informiert.

Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 6 WindBG sind gegeben. Auf die Ausführungen im Bescheid vom 24.09.2024 wird Bezug genommen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG über die Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht durchzuführen.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 16b Abs. 7 S. 3 i. V. m. Abs. 8 i. V. m. Abs. 5, 6 wiederum i. V. m. § 19 BImSchG als vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Mit Schreiben (E-Mail) vom 20.06.2025 wurde der Antragstellerin die fachliche Stellungnahme zum Thema Flugsicherheit vom Regierungspräsidium Kassel -Luftverkehr- und dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zur Information übersandt sowie die Stellungnahme zum Thema Standortsicherheit von der Unteren Bauaufsicht des Magistrates der Universitätsstadt Marburg.

Mit Schreiben (E-Mail) vom 24.09.2025 wurde der Antragstellerin die fachliche Stellungnahme zum Thema schädliche Umweltauswirkungen durch Geräusche zur Information übersandt.

Der Antragstellerin wurde die Möglichkeit gegeben, sich zu den vorgesehenen Nebenbestimmungen zu äußern (§ 28 HVwVfG). Von dieser Möglichkeit hat die Antragstellerin mit Schreiben (E-Mail) vom 26.09.2025 Gebrauch gemacht.

Der Entwurf des Genehmigungsbescheides wurde der Antragstellerin am 24.09.2025 im Rahmen der Anhörung nach § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz übersandt. Im Rahmen dieser Anhörung wurden von der Antragstellerin am 26.09.2025 Anmerkungen vorgebracht, die bei der Erstellung des Bescheides berücksichtigt wurden. So wurden etwa redaktionelle Korrekturen übernommen, einer anderen Anmerkung bezüglich der BNK konnte nicht gefolgt werden.

Nach Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen sowie aller zugehöriger Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Fachbehörden und /-stellen wurde die Entscheidung getroffen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für das Vorhaben erfüllt sind. Gemäß § 6 BImSchG war damit die beantragte Genehmigung zu erteilen.

Der Bescheid wird der Antragstellerin mittels Zustellungsurkunde zugestellt. Antragsgemäß erfolgt die Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG im Staatsanzeiger des Landes Hessen und im Internet.

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsvoraussetzungen gemäß § 16 i.V.m. § 16b Abs. 7 Satz 3 und Abs. 8 BImSchG sind gegeben bzw. werden gemäß § 12 BImSchG durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer IV. sichergestellt.

Die Voraussetzungen des § 16b Abs. 7 BImSchG liegen vor, da bei den mit Bescheid vom 24.09.2024, Gz. RPGI-43.1-53e1650/2-2021/1, genehmigten WEA vor der Errichtung der Anlagentyp gewechselt wird. Die Genehmigung ist daher zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass durch die Änderung des Anlagentyps im Verhältnis zur genehmigten Anlage keine nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden, die für die Prüfung nach § 6 BImSchG erheblich sein können. Ferner liegen die Voraussetzungen nach § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG vor. Bei dem Vorhaben werden die Standorte der Anlagen um weniger als 8 m (7,5 m) geändert, die Gesamthöhe der Anlage wird von 250 m auf 246,89 m (inkl. Fundamenterhöhung von 0,89 m) verringert, der Rotordurchlauf wird um 4,61 m verringert. Demnach waren im Änderungsgenehmigungsverfahren ausschließlich die Standsicherheit, die Luftsicherheit (zivil und militärisch) sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu prüfen.

Die sonstigen dem Antrag beigelegten Unterlagen waren aufgrund des Prüfumfanges in Typänderungsgenehmigungsverfahren gem. § 16b Abs. 7, 8 BImSchG nicht zu prüfen. Eine Beteiligung der Fachbehörden zu diesen Themen erfolgte nicht, diesbezügliche Stellungnahmen erfolgten nicht.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

3.1 **Bauordnungsrecht**

Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg hat als Bauaufsichtsbehörde zu dem Vorhaben am 20.06.2025 abschließend Stellung genommen. Gegen das Vorhaben bestehen keine bauordnungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich der Standsicherheit und der nachteiligen Auswirkungen durch Turbulenzen des geänderten Vorhabens, wenn die bereits in Abschnitt IV. Ziffer 2 der Genehmigung vom 24.09.2024 verfügbaren Nebenbestimmungen neben der in dieser Änderungsgenehmigung in neuer Fassung festgesetzten Nebenbestimmung eingehalten werden.

3.2 **Luftverkehrsrecht**

Das zuständige Dez. 22 des Regierungspräsidiums Kassel hat am 17.07.2025 abschließend Stellung genommen und keine Bedenken gegen die Planung vorgetragen, sofern die Nebenbestimmungen in Abschnitt IV Ziffer 8 des Genehmigungsbescheids des Regierungspräsidiums Gießen vom 24.09.2024, Gz. RPGI-43.1-53e1650/2-2021/1, weiterhin eingehalten werden.

Gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), in der zurzeit gültigen Fassung, stimmt das Regierungspräsidium Kassel mit Schreiben vom 17.07.2025 der Veränderung des Standortes der geplanten Windkraftanlagen zu.

Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 LuftVG beinhaltet darüber hinaus die Zustimmung nach § 15 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 1 LuftVG zum Aufstellen von Baukränen oder ähnlichen Bauhilfsmitteln, die eine Höhe von 100 Metern über der Erdoberfläche überschreiten, sofern diese zur Errichtung der beantragten Windenergieanlagen notwendig sind.

3.3 **Infrastrukturelle Belange der Bundeswehr**

Mit Schreiben vom 20.05.2025 hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr abschließend Stellung genommen und keine Bedenken gegen die Planung vorgetragen, sofern die Nebenbestimmung in Abschnitt IV Ziffer 6 des Genehmigungsbescheids des Regierungspräsidiums Gießen vom 24.09.2024, Gz. RPGI-43.1-53e1650/2-2021/1, weiterhin eingehalten wird.

3.4 **Immissionsschutz -Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche**

Die immissionsschutzfachliche Prüfung des Antrags und der Antragsunterlagen hat ergeben, dass durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA keine unzumutbare Beeinträchtigung durch Lärmimmissionen hervorgerufen werden, wenn die Anlagen während der Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) mit lärmreduzierenden Betriebsmodi betrieben werden. Hierzu waren die bereits in der Genehmigung vom 24.09.2024, Gz. RPGI-43.1-53e1650/2-2021/1, verfügbaren Nebenbestimmungen neu zu fassen.

Prüfung der Lärmimmissionen

Prüfergebnis: Die Prüfung durch die Fachbehörde hat ergeben, dass die Anforderungen an die zulässigen Immissionsrichtwerte durch den Betrieb der Anlage unter Berücksichtigung der Ausnahmeregelung Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm sowie der Berücksichtigung einer Gemengelage im Sinne der Nr. 6.7 TA Lärm an allen Immissionsorten eingehalten werden. Für den Immissionsort IO19 wurde eine Prüfung der genannten Regelung durchgeführt. Die Regelung ist hier anzuwenden, da sich durch die gegebene Vorbelastung und die hinzutretende Zusatzbelastung in der Gesamtbelastung eine dauerhafte Überschreitung von maximal 1 dB(A) ergibt, welche durch die Emissionsbegrenzung der Nebenbestimmung unter Abschnitt VI, Ziffer 3 unter Punkt Emissionsbegrenzung, Nebenbestimmung 4.1.1.1 a) und b) dauerhaft sichergestellt werden kann. Ein atypischer Fall, durch den von der Anwendung der Regelung abgewichen werden müsste, liegt hier nicht vor.

Sicherheitszuschläge: Die Berechnungsergebnisse der Immissionsprognose liegen durch die Beaufschlagung mit Sicherheitszuschlägen in Höhe von 2,1 dB(A) für die Zusatzbelastung und die Vorbelastung im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 % weit auf der sicheren Seite. Die meteorologische Korrektur, die Boddendämpfung und die Dämpfung für Bewuchs wurden nicht zum Ansatz gebracht. Es wird für jeden Immissionsort eine Mitwindsituation gleichzeitig für alle betrachteten WEA angenommen. Die Einhaltung der zulässigen Immissionsgrenzen für Lärm ist gewährleistet.

Berechnungsmodell: Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) hat mit seinem Erlass vom 22.11.2017 die Anwendung der LAI-Hinweise (Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz), Stand 30.06.2016, vorgegeben. Gegenstand dieser LAI-Hinweise ist u.a. die Anwendung des sog. Interimsverfahrens bei der Ausbreitungsberechnung von Lärm bei Windenergieanlagen. Die mit dem Antrag vorgelegte Lärmimmissionsprognose berücksichtigt die neuen Berechnungsvorgaben.

Bauarbeiten: Durch die Bauarbeiten und den anlagenbezogenen Fahrverkehr kommt es nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm.

Einstufung Immissionsorte

Alle potentiellen Immissionsorte wurden in der fachlichen Prüfung entsprechend Ihrer Schutzwürdigkeit gemäß der bauplanungsrechtlichen Gebietseinstufungen beurteilt. Hierbei wurden die bauplanungsrechtlichen Gebietseinstufungen der betroffenen Gemeinden und Städte (Wehrda, Marbach, Wehrshausen, Marburg, Dagobertshausen, Michelbach) berücksichtigt.

Es wurden Immissionsorte geprüft, bei denen die Anlagen einen Einwirkungsbereich gemäß 2.2 TA Lärm von 10 dB(A) unter dem für das Gebiet zulässigen Immissionsrichtwert aufweisen.

Gemengelagebildung Wohngebiete am Außenbereich

Die Einstufung der Immissionsorte, die in Wohngebieten liegen und nach der geltenden Rechtsprechung einer Betrachtung im Sinne der Gemengelage nach 6.7 TA Lärm bedürfen, wurden in einem internen Vermerk bewertet.

Zusammenfassend sind folgende Immissionsrichtwerte bei der Beurteilung der Schallimmissionen zu Grunde gelegt worden:

	IO 10	Dagobertshausen, Am Pfaffenwald 11	40 dB(A)
	IO 18	Dagobertshausen, Weidenbrunkel 7	40 dB(A)
	IO 11	Dagobertshausen, Gründeberg 14	40 dB(A)
	IO 19	Dagobertshausen, Gründeberg 1a	35 dB(A)

In den Ortschaften Wehrda, Marbach und Michelbach wurden keine weitergehenden Betrachtungen der potentiellen Gemengelage durchgeführt, da die Zusatzbelastung hier außerhalb des Einwirkungsbereichs liegt, bei der detaillierten Prüfung die Immissionsrichtwerte eingehalten sind und die Zusatzbelastung als irrelevant angesehen werden kann.

Festlegung der max. Schalleistungspegel

Der maximale Schalleistungspegel ist Teil der antragsgegenständlichen Spezifikation der beantragten Windenergieanlage. Die Schallimmissionsprognose zeigt auf, dass bei Einhaltung des Schalleistungspegels mit dem angegebenen Oktavspektrum die Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung des 90%igen Vertrauensintervalls eingehalten werden. Daher wurde die Begrenzung des Schalleistungspegels als Nebenbestimmung in diesen Bescheid aufgenommen.

Die Begrenzung der Schalleistungspegel dient der Festsetzung des Wertes, welcher sich gemäß Antrag tatsächlich realisieren darf. Die Ausbreitungsprognose ist für die Nordex N163/5.X zur Beurteilung des Nachtzeitraums mit einem Wert von 106,1 dB(A) durchgeführt worden, wobei ein Wert für die obere Vertrauensbereichsgrenze von 90 % bereits enthalten ist. Die Eingangsdaten für die N163/5.X resultieren aus den Herstellerdaten, welcher mit den Unsicherheiten gemäß den LAI Vorgaben beaufschlagt wurde. Der Emissionswert ist als Anforderung für die Anlagen zu Grunde zu legen. Unter Berücksichtigung der zulässigen Realisation von Prognoseunsicherheiten ergibt sich mit $L_{e,max}$ 105,7 dB(A) der Wert, der im Nachtzeitraum tatsächlich gemessen werden darf, um die Emissionsbegrenzung einzuhalten. Im Tagzeitraum liegt dieser Wert bei 108,9 dB(A).

Rechtsgrundlage ist die Betreiberpflicht zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Durch die Aufnahme dieser Nebenbestimmungen wird die Einhaltung des Standes der Technik in Bezug auf die Vermeidung von Lärmemissionen gewährleistet.

Abnahmemessung

Die Auflagen zur Messung sind erforderlich, damit die Behörde sicherstellen kann, dass die an den Betreiber gestellten Vorgaben tatsächlich eingehalten werden.

Die Abstimmung von Messungen und die Beachtung technischer und organisatorischer Regeln sind unverzichtbarer Standard. Die Änderung der Nebenbestimmung des ursprünglichen Genehmigungsbescheides ist notwendig, da sich mit der Typänderung neben dem Anlagentyp auch der Betriebsmodus in im Nachtzeitraum ändert. Zuvor konnte der geplante Anlagentyp im offenen Mode 0 betrieben werden, nun ist die neue Anlage im Tagzeitraum im Mode 0 des Anlagenherstellers Nordex betriebsfähig und im Nachtzeitraum ist mit dem Mode 7 ein schallreduzierter Mode notwendig.

3.5 Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung

Die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung und die Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids wurde gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beantragt. Die Bekanntmachung erfolgt im Staatsanzeiger des Landes Hessen und im Internet.

VII. Sofortige Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ergeht gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO.

Gem. § 80 Abs. 1 Satz 1 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung in durch Bundesgesetz oder für Landesrecht durch Landesgesetz vorgeschriebenen Fällen, insbesondere für Widersprüche und Klagen Dritter gegen Verwaltungsakte, die Investitionen oder die Schaffung von Arbeitsplätzen betreffen. Entsprechend regelt § 63 BImSchG, dass Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung haben. Dritte i. S. d. § 63 sind alle Personen mit Ausnahme des Vorhabenträgers (Jarass BImSchG, 14. Aufl. 2022, BImSchG § 63 Rn. 6).

Um die aufschiebende Wirkung einer etwaigen Anfechtungsklage der Bescheidinhaberin gegen einzelne Nebenbestimmungen zu beseitigen, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Nebenbestimmungen gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO erforderlich. Danach entfällt die aufschiebende Wirkung in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids liegt im öffentlichen Interesse der Wahrung der Rechtsordnung. Eine etwaige isolierte Anfechtung der Nebenbestimmungen würde dazu führen, dass die Bescheidinhaberin von der Genehmigung im Übrigen Gebrauch machen kann, ohne zunächst die angefochtenen Nebenbestimmungen beachten zu müssen. Nur durch die Nebenbestimmungen ist jedoch gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sichergestellt. Ohne die Nebenbestimmungen lägen die Genehmigungsvoraussetzungen nicht vor und der Bescheid wäre so nicht erlassen worden. Die Ausnutzung der Genehmigung ohne etwaig angefochtene Nebenbestimmungen widerspräche damit der Rechtsordnung. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen liegt mithin im öffentlichen Interesse.

Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen für die sofortige Vollziehung des Verwaltungsakts vor, entscheidet die zuständige Verwaltungsbehörde über die Vollziehbarkeitsanordnung nach pflichtgemäßem Ermessen. Dies bezieht sich sowohl auf das Entschließungsermessen als auch auf das Auswahlermessen. Während es bei jenem darum geht, ob von der Vollziehbarkeitsanordnung abgesehen werden soll, bezieht sich das „Wie“ auf die Modalitäten der Anordnung. Dies vorangestellt war im

Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen, dass von der Vollziehbarkeitsanordnung vorliegend nicht abgesehen werden kann. Nur bei Beachtung und Einhaltung der Nebenbestimmungen sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sichergestellt.

VIII. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG).

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) ergeht ein gesonderter Bescheid.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Fachgerichtszentrum
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel

erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung zu stellen und zu begründen.

Im Auftrag
gez.